



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2019/2020

ausgegeben am 10.10.2019

4. Stück

Geschäftsordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Kärnten Viktor Frankl Hochschule

Version vom 10.10.2019

Dr. Marlies Krainz-Dürr e.h.
Rektorin



**Pädagogische
Hochschule
Kärnten**

Viktor Frankl Hochschule

**GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS DER
PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE KÄRNTEN
VIKTOR FRANKL HOCHSCHULE**

Beschluss des Rektorats vom 10. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl
Hochschule 3

§ 1 Zusammensetzung des Rektorats.....	3
§ 2 Vorsitzführung und Vertretungsregelung.....	3
§ 3 Geltungsbereich.....	3
§ 4 Organisation von Rektoratssitzungen.....	3
§ 5 Beschlussfassung.....	4
§ 6 Protokoll.....	4
§ 7 Vertretung nach außen.....	5
§ 8 Änderungen der Geschäftsordnung.....	5
§ 9 In-Kraft-Treten.....	5

Geschäftsordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule

§ 1 Zusammensetzung des Rektorats

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule, besteht aus

der Rektorin bzw. dem Rektor,

der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehrer_innenbildung und Qualitätsmanagement und

der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Forschung und Entwicklung

§ 2 Vorsitzführung und Vertretungsregelung

Den Vorsitz im Rektorat hat gemäß § 15 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 idgF die Rektorin bzw. der Rektor inne.

Für die Rektorin bzw. für den Rektor wird folgende Vertretungsregelung im Verhinderungsfall festgelegt:

Erste_r Stellvertreter_in der Rektorin bzw. des Rektors ist die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehrer_innenbildung und Qualitätsmanagement,

Zweite_r Stellvertreter_in der Rektorin bzw. des Rektors ist die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Forschung und Entwicklung.

Ein Verhinderungsfall liegt nur dann vor, wenn dies die Rektorin bzw. der Rektor ausdrücklich bekannt gibt oder es sich aus den Umständen des Einzelfalls zwangsläufig ergibt.

§ 3 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die durch das Rektorat gemäß § 15 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 zu erfüllenden Aufgaben und für die Ausübung der über den öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag hinausgehenden Tätigkeiten.

§ 4 Organisation von Rektoratssitzungen

Jedes Mitglied des Rektorats hat das Recht, eine Rektoratssitzung schriftlich oder elektronisch per E-Mail einzuberufen. Die Einberufung zu den Sitzungen hat spätestens vier Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Übermittlung allfälliger

Sitzungsunterlagen zu erfolgen. Die Sitzungen des Rektorats werden bei Bedarf, jedenfalls aber mindestens einmal im Monat abgehalten. Für dringende Einzelfälle können außerordentliche Sitzungen einberufen werden, in welchen als einziger Tagesordnungspunkt der Einberufungsgrund zu behandeln ist.

Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied des Rektorats aus wichtigen Gründen (z. B. Krankheit) verhindert, so hat es dies der Rektorin bzw. dem Rektor unverzüglich bekannt zu geben. Im Falle der Verhinderung der Rektorin bzw. des Rektors gilt die Vertretungsregelung gemäß § 2 Abs 2.

Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.

Das Rektorat kann zu bestimmten Materien Auskunftspersonen oder Experten bzw. Expertinnen mit beratender Stimme beiziehen. Die Mitglieder des Rektorats sowie allenfalls zu bestimmten Tagesordnungspunkten geladene Auskunftspersonen oder Experten bzw. Expertinnen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, worauf ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 5 Beschlussfassung

Das Rektorat ist nur dann beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind. Davon ausgenommen ist eine länger dauernde Verhinderung eines oder zweier Mitglieder des Rektorats.

Über alle Punkte der Tagesordnung, die einer Entscheidung bedürfen, ist mit Beschluss abzustimmen.

Der Antrag zur Beschlussfassung kann von jedem Rektoratsmitglied gestellt werden.

Im Sinne einer kollegialen Führung müssen Rektoratsbeschlüsse im Konsens getroffen werden. Mehrheitsbeschlüsse sind nicht zulässig.

In dringenden Fällen kann die Rektorin bzw. der Rektor eine Abstimmung im Umlaufweg anordnen. Auch Umlaufbeschlüsse müssen einstimmig erfolgen. Dabei kann das Abstimmungsergebnis mittels Brief, Fax oder EMail dem Büro des Rektorats bekannt gegeben werden.

Der Vollzug der Beschlüsse des Rektorats obliegt jenem Mitglied, das aufgrund seines im Organisationsplan festgehaltenen Aufgabenbereichs zuständig ist. Die jeweiligen Agenden sind in einer Arbeitsplatzbeschreibung festgelegt.

§ 6 Protokoll

Über jede Sitzung des Rektorats ist ein Protokoll zu verfassen. Die Führung des Protokolls obliegt einem der Rektoratsmitglieder oder einer von der/dem Vorsitzenden zu bestellenden Fachkraft, die das Protokoll nach deren/dessen Weisungen zu erstellen hat. Die Bestandteile des Protokolls sind: Tag und Dauer der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder des Rektorats, die Namen der entschuldigten Mitglieder, die Tagesordnung, die

Anträge in wörtlicher Fassung, die Beschlüsse in wörtlicher Fassung sowie die Unterschriften des/der Protokollführers/Protokollführerin und der anwesenden Rektoratsmitglieder. Das Protokoll ist unverzüglich nach Beendigung der Sitzung anzufertigen und den Mitgliedern des Rektorats per E-Mail innerhalb von 5 Tagen zu übermitteln und bei der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen. Ein Einspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu behandeln.

Das Protokoll ist von den anwesenden Rektoratsmitgliedern einstimmig zu beschließen.

Die Protokolle sind in Druckversion von der Rektorin bzw. vom Rektor für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufzubewahren.

§ 7 Vertretung nach außen

Die Rektorin bzw. der Rektor vertritt das Rektorat gemäß § 15 Abs. 2 HG 2005 idgF nach außen.

Für alle Aufgaben, die im Rektorat zu erledigen sind, ist die Rektorin bzw. der Rektor sowie in ihrem Verhinderungsfall jener/jene Vizerektor/in nach außen hin vertretungsbefugt, welcher/welche in diesem Aufgabenbereich fachzuständig ist. Bei überschneidenden Aufgabenbereichen haben die Vizerektor/innen einvernehmlich vorzugehen.

§ 8 Änderungen der Geschäftsordnung

Das Rektorat kann nach § 15 Abs 3 Z 19 HG 2005 idgF jederzeit Änderungen der Geschäftsordnung vornehmen, welche einstimmig zu beschließen sind.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung wurde am 10. Oktober 2019 vom Rektorat beschlossen und tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsorgan der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule in Kraft.